

Merkblatt zu Fristen und Rechtsbehelfen bei Anträgen auf Autismustherapie und Schulbegleitung

Der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. vertritt die Interessen von Menschen mit Autismus und ihrer Angehörigen. Er hat 11.000 Mitglieder, die in 55 Regionalverbänden organisiert sind, sowie weitere institutionelle Mitglieder.

In Trägerschaft der dem Bundesverband angehörenden Regionalverbände und Institutionen befinden sich über 100 Autismus-Therapie-Zentren einschließlich Zweigstellen.

Autismustherapie wird nach den Leitlinien von **autismus** Deutschland e.V. als eine multimodale sowie multiprofessionelle ambulante therapeutische Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Autismus unter Einbeziehung des jeweiligen Umfelds mit dem Ziel erbracht, die soziale Inklusion von Menschen mit Autismus über die gesamte Lebensspanne zu verbessern. Regional werden synonym Begriffe wie z. B. „autismusspezifische Fachleistung“ oder „autismusspezifische therapeutische Förderung“ verwendet. Sie beschreiben die gleiche Maßnahme.

Eine Autismustherapie ist unerlässlich um die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Autismus zu gewährleisten. Je nach Zuständigkeit wird diese vom Träger der Eingliederungshilfe (SGB IX) oder Jugendhilfe (SGB VIII) über die Vorschriften der Eingliederungshilfe finanziert.

Die Autismustherapie sollte möglichst frühzeitig beginnen. Sie kann beansprucht werden

- im Vorschulalter als Leistung zur sozialen Teilhabe
- im Schulalter als Leistung zur Teilhabe an Bildung bzw. Hilfe zur Schulbildung
- als Hilfe zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung
- als Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben
- bzw. auch im Erwachsenenalter als Leistung zur sozialen Teilhabe

Kinder und Jugendliche mit Autismus in der Schule benötigen häufig eine Schulbegleitung als Leistung zur Teilhabe an Bildung.

Die Eingliederungshilfe wird nach der Besonderheit des Einzelfalles gewährt, § 104 SGB IX. Immer dann, wenn auch nur kleinste Erfolge durch die Eingliederungshilfe denkbar sind, ist

diese zu gewähren. Auch der Erhalt von erworbenen Fähigkeiten begründet einen Bedarf an Eingliederungshilfe, d. h. Autismustherapie und Schulbegleitung.

Autismustherapie und Schulbegleitung können nebeneinander gewährt werden, oder auch einzeln, je nach Bedarf.

Einem Antrag auf Autismustherapie sollte eine ausführliche Begründung beigelegt werden, auf welchen Bereich der Teilhabe sich die Therapie bezieht. Bei Kindern und Jugendlichen mit Autismus, die eine Schule besuchen, kommt fast ausnahmslos eine Hilfe zur Schulbildung in Betracht.

Für das Kindeswohl ist es unerlässlich, dass die Autismustherapie und eine Schulbegleitung sehr frühzeitig beginnen. Über den Bedarf muss rechtzeitig vor Beginn des ersten Schuljahres entschieden werden, damit die Hilfen mit der Einschulung einsetzen können. Daher ist es ratsam, den Antrag einige Monate im Voraus zu stellen.

Leider zeigt die Erfahrung, dass über Erstanträge und Weiterbewilligungsanträge auf Autismustherapie und Schulbegleitung von den Leistungsträgern oft unzumutbar lange nicht entschieden wird. Es widerspricht dem Grundsatz inklusiver Beschulung, wenn die notwendigen Hilfen zur Schulbildung wegen Nichtbearbeitung durch die Leistungsträger nicht zur Verfügung gestellt werden. Dadurch werden Kinder mit Autismus und ihre Angehörigen in nicht akzeptabler Weise belastet.

Gegen die Praxis einer verzögerten Bearbeitung stehen den Eltern von Kindern mit Autismus eine Reihe von Verfahrensrechten zu. Davon sollten sie Gebrauch machen. Die Einholung anwaltlicher Beratung kann hilfreich sein.

Zuständigkeitsklärung

Nach § 14 SGB IX ist der Rehabilitationsträger, bei dem zuerst der Antrag gestellt wurde, verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen festzustellen, ob er zuständig ist. Es ist also nicht richtig, wenn Rehabilitationsträger darauf verweisen, länger als zwei Wochen dafür zu benötigen, ihre Zuständigkeit zu prüfen. Erst recht kann es nicht angehen, dass Antragsteller mündlich gewissermaßen „abgewimmelt“ werden mit dem Bemerkung, sie mögen ihren Antrag bei einem anderen Rehabilitationsträger stellen.

Die Eltern können den Antrag wirksam bei jedem Rehabilitationsträger stellen. Es ist nicht ihre Aufgabe, sich Gedanken über die richtige Zuständigkeit zu machen. Falls der Rehabilitationsträger zur Feststellung kommt, dass er nicht zuständig ist, muss er den Antrag unverzüglich an den Rehabilitationsträger weiterleiten, der nach seiner Auffassung zuständig sein soll, und die Eltern darüber informieren.

Ein ganz wichtiges Recht gibt es bei Verweigerung der Leistungsgewährung: Der formell nach § 14 SGB IX zuständige Rehabilitationsträger kann mit einer Klage in Anspruch genommen werden. Dabei ist es unerheblich, ob bei rechtzeitiger Weiterleitung eigentlich ein anderer Rehabilitationsträger zuständig gewesen wäre.

Untätigkeitsklage

Wenn ein Antrag gestellt ist und über diesen ohne sachlichen Grund nicht in angemessener Frist entschieden wird, dann gibt es die Möglichkeit einer Untätigkeitsklage.

In den §§ 14,15 SGB IX gibt es weitere Fristen, die nach erfolgter Zuständigkeitsklärung den Rehabilitationsträger verpflichten, über den Antrag schnell zu entscheiden, je nachdem ob ein Gutachten eingeholt werden muss oder nicht, oder ob mehrere Rehabilitationsträger zusammenwirken müssen. Zum Beispiel ist bei Durchführung einer Teilhabeplankonferenz maximal innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang zu entscheiden, vergleiche § 15 Abs. 4 Satz 2 SGB IX in Verbindung mit § 20 SGB IX.

Mit einer Untätigkeitsklage können die Eltern dem Zustand entgegenwirken, dass ohne Begründung monatelang überhaupt nichts passiert. Allein schon die Androhung einer Untätigkeitsklage bewirkt oftmals eine schnelle Bearbeitung.

Es gelten folgende Fristen:

Nach Antragstellung

- im sozialgerichtlichen Verfahren (z. B. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Kranken- und Pflegeversicherung, Maßnahmen der Arbeitsagentur) sechs Monate, § 88 Abs.1 SGG;
- im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (z. B. Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe) drei Monate, § 75 VwGO;

Nach Erhebung des Widerspruchs gilt eine einheitliche Frist in beiden Verfahrensarten von drei Monaten für die Erhebung einer Untätigkeitsklage.

Die Untätigkeitsklage bewirkt nur den Bescheid oder Widerspruchsbescheid an sich. Mit der Entscheidung über die Untätigkeitsklage kann eine Bewilligung oder aber auch eine Ablehnung einhergehen. Wenn eine Leistung dringend erbracht werden muss, hilft die Untätigkeitsklage oftmals nicht weiter. In diesen Fällen kommen die im folgenden dargestellten Rechtsbehelfe in Betracht:

Selbstbeschaffung

Wenn ein Rehabilitationsträger

- eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen kann
- oder er eine Leistung zu Unrecht abgelehnt hat,

können die Eltern sich die Leistung selbst beschaffen und die entstandenen Kosten vom Rehabilitationsträger erstattet verlangen. Voraussetzung dafür ist im weiteren, dass die Leistung in der Sache selbst notwendig war.

Das Recht zur Selbstbeschaffung ist in der Praxis sehr wirkungsvoll. Eltern dokumentieren damit, dass sie bereit sind, mit den Kosten in die Vorlage zu gehen, um sich notfalls im Klagewege das Geld vom Leistungsträger „wieder zu holen“. Der Leistungsträger kann nicht damit rechnen, bei Verzögerung der Bearbeitung gewissermaßen Kosten zu „sparen“, weil eine in der Vergangenheit nicht erbrachte Therapie oder eine nicht durchgeführte Schulbegleitung nicht rückwirkend finanziert werden kann.

Es besteht allerdings auch ein Risiko: Wenn die Eltern subjektiv zwar von der Notwendigkeit der Leistung überzeugt sind, sich aber im Nachhinein objektiv die Notwendigkeit nicht erweisen lässt, geht der Erstattungsanspruch „ins Leere“. Eltern sollten also die Selbstbeschaffung nur wählen, wenn sie bereit und auch finanziell in der Lage sind, die

Kosten zu erübrigen, d. h. für den Fall, dass sie den Erstattungsanspruch gerichtlich nicht durchsetzen können.

Die Eltern sollten also überlegen: „Mein Kind braucht die Therapie bzw. die Schulbegleitung unbedingt sehr bald und soll sie auf jeden Fall bekommen, notfalls bezahle ich sie selbst, auch wenn ich das Geld nicht wieder bekommen sollte. Aber wenn ich die Kosten vom Leistungsträger wiederbekommen kann, umso besser!“

Für die Kinder- und Jugendhilfe enthält § 36 a SGB VIII eine ähnliche Regelung zur Selbstbeschaffung.

Wichtig: In jedem Falle ist der Leistungsträger vorher schriftlich und eindeutig auf die Selbstbeschaffung hinzuweisen. Ein solches Schreiben ist auch ohne Rechtskenntnisse mühelos zu erstellen und sichert den Eltern die Möglichkeit, die Erstattung der selbst beschafften Leistung später rechtlich zu einfordern können.

Falls ein Leistungsträger über einen dringenden Bedarf nicht entschieden hat oder nicht entscheiden will: Oftmals bewirkt allein die Mitteilung einer Selbstbeschaffung eine schnelle Bearbeitung und Hilfebedarfsermittlung, weil der Leistungsträger ansonsten befürchten müsste, bei monatelangem Nichtstun zu einem späteren Zeitpunkt mit den Kosten für eine Erstattung konfrontiert zu werden.

Einstweilige Anordnung

Wenn das Mittel einer Selbstbeschaffung aus finanziellen oder anderen Gründen nicht in Betracht kommt, kann stattdessen eine einstweilige Anordnung bei Gericht eingereicht werden.

Mit seiner Klage auf Gewährung einer bestimmten Leistung kann der Antragsteller eine einstweilige Anordnung nach § 86 b SGG (Sozialgerichtsgesetz) oder § 123 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) verbinden. Dies ist auch schon vor einer Klageerhebung zulässig. Die einstweilige Anordnung sollte nur mithilfe anwaltlicher Beratung und Vertretung durchgeführt werden, da die formalen Anforderungen hoch sind.

Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe

Wenn eine Person oder die Familie nicht die finanziellen Mittel für die Beauftragung eines Rechtsanwaltes hat, gibt es die Möglichkeit beim örtlichen Amtsgericht Beratungshilfe bzw. im Gerichtsverfahren Prozesskostenhilfe zu beantragen.

Stand dieses Merkblattes: Juni 2022

Hinweis: Der Inhalt des Merkblattes wurde sorgfältig erarbeitet. Es wird aber keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernommen. Auch können seit der Erstellung rechtliche Änderungen eingetreten sein.

gez.

Ass. jur. Christian Frese (Geschäftsführer **autismus** Deutschland e.V.)